

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A bis D geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 36 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 (LBDG 1997), LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, wird verordnet:

Die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A bis D, LGBl. Nr. 41/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Bediensteten der Verwendungsgruppen A bis D für die gemäß dem LBDG 1997 der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist sowie für Bedienstete gemäß LVBG 2013 und für Bedienstete gemäß LBedG 2020 in jeweils gleichzuhaltender Verwendung.“

2. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „zeitlich“ entfernt.

3. Im § 6 Abs. 4 erster Satz werden die Beistriche entfernt.

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B haben zum Nachweis ihrer Fachausbildung eine Projektarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu verfassen. Von diesem Erfordernis kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bei einem Wechsel in eine höhere Verwendungsgruppe und einer bisher erfolgreichen mehrjährigen Verwendung absehen.“

5. § 12 lautet:

„§ 12

Anrechnung auf die Grundausbildung

(1) Der (die) Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende weitere Ausbildungen und Prüfungen gemäß § 36 Abs. 1 zweiter Satz LBDG 1997 auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst,
2. Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung,
3. Ziviltechnikerprüfung,
4. Lehrgang zur Weiterbildung zum/zur Akademischen Rechnungshofprüfer/in gemäß § 14a des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, sowie
5. Grundausbildung anderer österreichischer Gebietskörperschaften.

(2) Darüber hinaus gilt die Erfüllung der Grundausbildung gemäß § 36 Abs. 2 LBDG 1997 als erfolgreich abgeschlossen, wenn Bedienstete im Wege eines Objektivierungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion gemäß § 12 Abs. 1 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, betraut werden.“

6. Im § 15 Z 2 wird die Wortfolge „in mindestens zwei Fachabteilungen“ durch „in zumindest einer Fachabteilung“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Vor dem Inkrafttreten der Verordnung LGBI. Nr. xx/2020 absolvierte Module sowie bestandene mündliche Teilprüfungen sind auf die Grundausbildung anzurechnen. Die begonnene Grundausbildung ist nach den Bestimmungen der Verordnung LGBI. Nr. xx/2020 abzuschließen. Erfolgte Anrechnungen behalten ihre Gültigkeit nach den Bestimmungen der bisherigen Verordnung LGBI. Nr. 41/2005, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 13/201312.“

8. Dem § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Verordnung LGBI. Nr. xx/2020 tritt mit 1. November 2020 in Kraft.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf nimmt geringfügige Änderungen in der in LBDG 1997, LVBG 2013 und LBedG 2020 vorgeschriebenen Grundausbildung für Bedienstete der Verwendungsgruppen A bis D und diesen gleichzuhaltende Bedienstete vor.

Hierzu sollen insbesondere Grundausbildungen anderer Gebietskörperschaften anerkannt werden sowie eine Änderung des LBedG 2020 für ausgeschriebene Führungspositionen nachgezogen werden. Kleine Änderungen betreffen die Ausbildung der Bediensteten im rechtskundigen Verwaltungsdienst sowie die vorgesehene Projektarbeit.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Bis dato war an dieser Stelle nur ein Bezug auf (beamtete) Landesbedienstete nach dem LBDG 1997 enthalten. In Anbetracht der Tatsache, dass es nunmehr zwei weitere Dienstrechtsregimes im Burgenländischen Landesrecht gibt, wird explizit auch auf diese verwiesen.

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 4):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1):

Das Verfassen einer Projektarbeit nimmt, sowohl auf Seiten der VerfasserInnen als auch der BetreuerInnen beträchtliche zeitliche Ressourcen in Anspruch. Es ist davon auszugehen, dass der Erkenntnisgewinn aus einer Projektarbeit nach Jahren der Verwendung im Landesdienst in keinem Verhältnis zum Verbrauch der zeitlichen Ressourcen steht, die ein/e eingearbeitete/r DienstnehmerIn für reguläre Diensterbringung aufwenden könnte.

Zu Z 5 (§ 12):

Mit der Anrechnung der Grundausbildung anderer Gebietskörperschaften wird der mobilitätsfördernden Regelung des Art 21 Abs. 4 B-VG Rechnung getragen. Auch in den burgenländischen Landesdienst werden immer wieder (ehemalige) Bedienstete anderer Gebietskörperschaften aufgenommen. Im Interesse der gesteigerten Mobilität der öffentlich Bediensteten und im Hinblick auf die Tatsache, dass diese Grundausbildungen der burgenländischen Grundausbildung zumindest inhaltlich nicht nachgestellt sind, soll eine entsprechende Anrechnung ermöglicht werden.

Mit dem neuen Abs. 2 wird die Regelung des § 9 Abs. 4 Z 1 LBedG 2020 nachgezogen, wonach Bedienstete, die im Wege eines Objektivierungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind, keine Grundausbildung zu absolvieren haben. Es kann darüber hinaus von Personen, die in den höchsten Leitungsfunktionen der Burgenländischen Landesverwaltung beschäftigt sind angenommen werden, dass sie über die im Rahmen der Grundausbildung vermittelten Fähigkeiten, in hinreichendem Ausmaß verfügen.

Zu Z 6 (§ 15 Z 2):

Gegenwärtig werden „Ausbildungsjuristen“ an einer Bezirkshauptmannschaft und in zumindest zwei Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung eingesetzt. Die hierfür notwendige Rotation erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand und bindet Personalressourcen. Darüber hinaus hat sich die Verweildauer der Bediensteten im Landesdienst durch die gesteigerte Mobilität der öffentlich Bediensteten verringert, sodass eine übermäßig lange Ausbildung einer zunehmend kürzeren Verwendung im Landesdienst gegenüber steht. Zur schnelleren Eingliederung von JuristInnen in die Verwaltung wird daher die Anzahl der im Laufe der Ausbildung zu absolvierenden Stationen auf insgesamt zwei Stellen reduziert. Darüber hinaus soll danach getrachtet werden, dass die erste Station der Rotation auf einer Bezirkshauptmannschaft gelegen ist.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 6):

Wie bisher sind bei der Änderung der gegenständlichen Verordnung Übergangsregelungen für gegenwärtig in Ausbildung befindliche DienstnehmerInnen notwendig.

Zu Z 8:

Inkrafttreten